

KLIMAFONDS DES BISTUMS MÜNSTER

Förderrichtlinien

FÜR DEIN LEBEN GERN.

Der verantwortungsvolle Umgang mit der Schöpfung ist ein zentraler Auftrag kirchlichen Handelns. Angesichts der fortschreitenden Klimakrise und ihrer sozialen wie auch ökologischen Folgen ist es notwendig, Verantwortung durch institutionelles und persönliches Handeln wahrzunehmen und nachhaltige Veränderungen aktiv zu gestalten. In Anlehnung an die Enzyklika *Laudato si'* und das Apostolische Schreiben *Laudate Deum* versteht das Bistum Münster Klimaschutz als geistliche, gesellschaftliche und strukturelle Aufgabe.

Besondere Bedeutung kommt dabei den Initiativen vor Ort zu. In Pfarreien, Schulen, Kindertagesstätten und vielen weiteren kirchlichen Einrichtungen entstehen vielfältige Ideen und Projekte, die Klimaschutz und eine ganzheitliche Ökologie konkret umsetzen. Dieses Engagement soll gestärkt, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Zu diesem Zweck hat das Bistum Münster einen Klimafonds eingerichtet. Damit werden Maßnahmen kirchlicher Träger, die zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, zum verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen und zur Sensibilisierung für eine nachhaltige, schöpfungsorientierte Praxis beitragen, gefördert. Er ist als solidarisches Instrument zu verstehen, das gemeinsames Lernen ermöglicht, und dazu ermutigt, den Weg zu einer klimabewussten Kirche vor Ort aktiv mitzugestalten.

I EINLEITUNG

Der Klimafonds soll Maßnahmen für den Klimaschutz im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster monetär unterstützen. Die förderfähigen Maßnahmen umfassen mehrere Themenfelder, die auch im Klimaschutzkonzept des Bistums Münster beachtet werden. Es werden zwei Maßnahmenpakete unterschieden: Die freien Maßnahmen sind von Gebäuden unabhängig. Zu ihnen gehören beispielsweise Aktivitäten in den Bereichen Bildung und Schöpfungsspiritualität oder Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Das zweite Maßnahmenpaket umfasst Maßnahmen am Gebäude. Dieses gebäudebezogene Maßnahmenpaket wird in kleine und große Maßnahmen unterteilt.

II FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

II a) Freie Maßnahmen

Freie Maßnahmen umfassen Aktivitäten, die der Sensibilisierung und Bildung dienen, sowie Maßnahmen, die einen direkten Effekt auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen haben oder einen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels leisten. Maßnahmen, die an Gebäuden durchgeführt werden, fallen nicht unter die freien Maßnahmen. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die das Regelangebot des Trägers ergänzen oder erweitern. Insbesondere können Maßnahmen und Aktivitäten mit dem Charakter von Pilotprojekten, die etwas Neues erproben, unterstützt werden und Maßnahmen, die sich an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren richten.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen:

- Projekte zur Förderung von **Biodiversität**, zum Beispiel Anlegen eines Schöpfungsgartens
- Maßnahmen zur Förderung von **Schöpfungsspiritualität und Schöpfungsbewusstsein**, beispielsweise ein Fahrrad-Gottesdienst
- **Bildungsangebote** und Angebote aus dem Bereich **Natur- und Erlebnispädagogik**
- Thematisch passende **Schulungen und Fortbildungen**, beispielsweise zu Naturpädagogik oder nachhaltiger Hauswirtschaft
- Maßnahmen zur **klimafreundlicheren Gestaltung** der Verpflegung, beispielsweise Beratungen durch externe Dienstleister¹ oder die Umstellung der Verpflegung einer Ferienfreizeit auf nachhaltigere Lebensmittel als Pilotversuch
- Maßnahmen zu **klimafreundlicher Mobilität**, wie die Anschaffung dienstlicher Lastenbikes oder die Veranstaltung eines Fahrrad-Erlebnistages

Antragsberechtigte

Alle katholischen Träger der Pastoral im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster sind antragsberechtigt, insbesondere

- Pfarreien (Kirchengemeinden)
- kirchliche Initiativen
- Einrichtungen, zum Beispiel Bildungshäuser, Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder (Kitas), Familienbildungsstätten, Büchereien
- Ordensgemeinschaften und Verbände

Kooperationsprojekte mit anderen Konfessionen oder Religionsgemeinschaften oder öffentlichen und privaten Trägern sind möglich, sofern der katholische Träger einen mindestens gleichberechtigten Anteil an der Organisation und Durchführung der Maßnahme hat.

¹ Eine Übersicht über mögliche Beratungsunternehmen bietet zum Beispiel das Portal Ökolandbau unter <https://www.oekolandbau.de/bio-in-der-praxis/ausser-haus-verpflegung/bildung-und-beratung/beratung/> [Stand: 18. Februar 2026]; zuvor muss die Förderung durch das Bundesprogramm Ökologischer Landbau (BÖL) geprüft werden

Höhe der Förderung: Maßnahmen mit anererkennungsfähigen Kosten bis 10.000 Euro werden bis zu 75 Prozent gefördert. Maßnahmen mit anererkennungsfähigen Kosten über 10.000 Euro werden mit bis zu 50 Prozent der Kosten gefördert. Die Bagatellgrenze liegt bei 1.000 Euro Gesamtkosten. Eine dauerhafte Finanzierung von Folgekosten ist nicht möglich.

Förderverfahren

- Anträge sind per Mail an das Sachgebiet Umwelt und Klima (umwelt@bistum-muenster.de) zu richten.
- Ein prüfungsfähiger Antrag besteht aus dem Antragsformular mit Maßnahmenbeschreibung und dem Kosten- und Finanzierungsplan mit allen geplanten Ausgaben und Einnahmen.
- Die Antragstellung muss vor dem Maßnahmenbeginn erfolgen.
- Wenn mit der Maßnahme nach Antragstellung und vor der Genehmigung gestartet wird, erfolgt dies auf eigene Kostenverantwortung.
- Die Antragstellenden erhalten eine Eingangsbestätigung.
- Über die Anträge wird durch einen Förderausschuss entschieden, der durch die Leitung des Fachbereiches „Kirche in Gesellschaft“ im Bischöflichen Generalvikariat besetzt wird.
- Der Förderausschuss tagt viermal im Jahr und entscheidet über die bis zum Quartalsende vorliegenden Anträge. Inhaltlich begründete Eilanträge werden schnellstmöglich bearbeitet.
- Im Anschluss erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit und die maximale Förderung.
- Sollte im Vorfeld eine Abschlagszahlung gewünscht sein, kann dies gesondert formlos beantragt werden.
- Als Verwendungsnachweis sind spätestens zwei Monate nach Abschluss eine Aufstellung aller tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sowie ein Bericht vorzulegen. Für den Bericht ist das auf der Webseite zur Verfügung gestellte Formular zu nutzen.
- Abschließend erfolgt die Versendung des Bewilligungsschreibens und die Zahlung der Gelder.

II b) Gebäudebezogene Maßnahmen

Es wird zwischen kleinen und großen Maßnahmen unterschieden. Für beide gilt:

Antragsberechtigt sind Pfarreien für Gebäude, die folgende Kriterien einhalten

- Das Gebäude befindet sich im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums.
- Das Gebäude befindet sich im Eigentum der Pfarrei (Kirchengemeinde oder Fonds).
- Das Gebäude wird mindestens teilweise selbst genutzt (keine Förderung von vermieteten Gebäuden).
- Das Gebäude fällt unter das Klimaschutzkonzept; Ausnahmen sind die Maßnahmen 1 (Raumklimamonitoring) und 2 (bewegliche körpernahe Heizsysteme), die nur für sakrale Gebäude zulässig sind.

Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden können nur nach erfolgter Baugenehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde Zuwendungen aus dem Klimafonds erhalten.

Maßnahmen in einer Höhe über 50.000 Euro bedürfen einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung; dies ergibt sich aus § 3 Nr. 1 KVVG.

Kleine Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderfähig

1. **Raumklimamonitoring im System "KlimaApp" für sakrale Gebäude:** Das Bistum stellt die Hardware [fünf Datenlogger und ein LAN-Gateway] für die Grundausstattung je Gebäude und übernimmt die Installation. Die Pfarrei trägt die Kosten für die Software sowie die Betriebskosten. Ein Kirchenvorstandsbeschluss nach Mustervorlage ist einzureichen.
2. **Bewegliche körpernahe Heizungssysteme ohne bauliche Eingriffe für sakrale Gebäude (nur zulässig in Kombination mit einem Raumklimamonitoringsystem):** Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 70 Prozent der anererkennungsfähigen Kosten, maximal jedoch 2.000 Euro pro Gebäude.
3. **Optimierung einer bestehenden Heizanlage ohne baulichen Eingriff, beispielsweise Durchführung eines hydraulischen Abgleichs, für nichtsakrale Gebäude.** Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt maximal 70 Prozent der anererkennungsfähigen Kosten pro Gebäude.
4. **Energieberatung** nach BAFA-Standard für nichtsakrale Gebäude (Energieberatung für Nichtwohngebäude gemäß der Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) – Modul 2: Energieberatung nach DIN V 18599“): Durch die BAFA werden 50 Prozent der Kosten für eine Energieberatung, maximal 4.000 Euro, gefördert. Durch den Klimafonds werden die Kosten der Beratung zu 40 Prozent getragen, sodass ein Eigenanteil von zehn Prozent von den Antragstellenden getragen wird. Maximal fördert der Klimafonds abhängig von der Nettogrundfläche:
 - a. Nettogrundfläche unter 200 m²: 680 Euro
 - b. Nettogrundfläche zwischen 200 m² und 500 m²: 2.000 Euro
 - c. Nettogrundfläche mehr als 500 m²: 3.200 Euro

Eine Energieberatung nach DIN V 18599 gilt als nach Art. 2 § 3 Ziff. 2 BG KVVG als genehmigt.

Höhe der Förderung: die maximalen Fördersummen sind bei den einzelnen Maßnahmen ausgewiesen. Die Bagatellgrenze liegt bei 500 Euro Gesamtkosten, mit Ausnahme des Raumklimamonitorings.

Förderverfahren:

- Anträge sind per E-Mail an das Sachgebiet Umwelt und Klima des Bischöflichen Generalvikariates (umwelt@bistum-muenster.de) zu richten.
- Ein prüfungsfähiger Antrag besteht aus dem Antragsformular mit einer Kurzbeschreibung der Maßnahme sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan mit allen geplanten Ausgaben und Einnahmen. Bei Beantragung von Maßnahme 1 "Raumklimamonitoring" ist der Kirchenvorstandsbeschluss nach Mustervorlage mit einzureichen.
- Die Antragstellung muss vor dem Maßnahmenbeginn erfolgen.
- Wenn mit der Maßnahme nach Antragstellung und vor der Bewilligung gestartet wird, erfolgt dies auf eigene Kostenverantwortung.
- Die Antragstellenden erhalten eine Eingangsbestätigung.
- Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs per Checkliste bearbeitet.
- Im Anschluss erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit und die maximale Förderung.
- Sollte im Vorfeld eine Abschlagszahlung gewünscht sein, kann dies gesondert formlos beantragt werden.
- Als Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss eine Aufstellung aller tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben einzureichen.
- Abschließend erfolgt die Versendung des Bewilligungsschreibens und die Auszahlung der bewilligten Mittel.

Große Maßnahmen

Für große Maßnahmen ist ein Immobilienkonzept notwendig. Der entsprechende Maßnahmenkatalog wird veröffentlicht, sobald das Regelverfahren zur Immobilien- und Liegenschaftsentwicklung vorliegt. Es werden nur Maßnahmen an Gebäuden gefördert, die pastoral durch die Gremien des Pastoralen Raumes, der die Pfarrei (Kirchengemeinde) zugeordnet ist, und das Bischöfliche Generalvikariat bestätigt sind.

III ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

1. Die Mittel des Klimafonds sind mit öffentlichen Fördermitteln (zum Beispiel Bundesförderung für effiziente Gebäude, kurz BEG) kumulierbar. Die Förderung erfolgt subsidiär, öffentliche Fördermittel sind zu beantragen. Hierfür ist der FörderWegWeiser² zu nutzen. Bei der Berechnung der Förderung werden diese öffentlichen Fördergelder berücksichtigt. Eine Gesamtförderung ist maximal in Höhe der anerkennungsfähigen Kosten möglich.
2. Anerkennungsfähig sind alle Kosten, die im direkten und unmittelbaren Zusammenhang der Maßnahme entstehen, zum Beispiel für Honorare, Öffentlichkeitsarbeit oder Sachkosten. Personalkosten können maximal befristet für den Maßnahmenzeitraum berücksichtigt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Berücksichtigung von Personalkosten, die bereits im Regelbetrieb des Trägers anfallen. Honorarrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen sind im Einzelfall zu prüfen.
3. Die Berechnung der Fördersummen erfolgt auf Grundlage der Bruttowerte, soweit die Antragstellenden nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.
4. Eine nachträgliche Änderung der Finanzierung ist unmittelbar anzuzeigen und überschießende Mittel sind zurückzuerstatten.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Klimafonds des Bistums Münster besteht nicht.
6. Bei Verstößen gegen diese Förderrechtliche hat das Bischöfliche Generalvikariat das Recht der Rückforderung

IV GÜLTIGKEIT

1. Die Förderrichtlinie tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.

VZ: 42295/2025

Münster, 11. Juni 2026

L. S. Dr. Klaus Winterkamp

² FörderWegWeiser für kirchliche Bauprojekte- Bistum Münster

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT MÜNSTER

Domplatz 27
48149 Münster

www.bistum-muenster.de